

# Gemeinde Jestetten

---

## Niederschrift über die öffentliche Sitzung

des Gemeinderates  
am: 23. März 2021  
Tagungsort: Gemeindehalle Jestetten  
Beginn: 19:30 Uhr  
Ende: 20:30 Uhr

Anwesend:

Vorsitzende: Bürgermeisterin Ira Sattler

Mitglieder:	GR Andreas Merk	CDU
	GR Jürgen Osswald	CDU
	GR Dr.sc.tech.Konrad Schlude	CDU
	GR'in Katja Steinbeißer	CDU
	GR Vincent Ziegler	CDU
	GR'in Stefanie Cox-Kübler	FWV
	GR'in Angelika Hämmerle	FWV
	GR'in Lotti Herrmann	FWV
	GR Michael Metzger	FWV
	GR'in Irmgard Bäumle	SPD
	GR Peter Haußmann	SPD
	GR Elio Ritacco	SPD
	GR Henry Brückel	GRÜNE
	GR'in Gaby Kettner	GRÜNE
	GR Markus Weißenberger	GRÜNE

Ferner waren anwesend: Stv. Hauptamtsleiterin Wagner als Schriftführerin

Es fehlte: GR Lothar Altenburger CDU (e)  
GR Stephan Bierwagen SPD (e)

Zuhörer: 4

Die Sitzungseinladung ist den Gemeinderäten am 09.03.2021 zugegangen. Zu TOP 1 wird eine Tischvorlage ausgegeben.

Die Vorsitzende begrüßt die Anwesenden und eröffnet die Sitzung. Gegen die Erörterung der Tagesordnung entsprechend der Einladung werden keine Bedenken erhoben. Die Beschlussfähigkeit wird festgestellt.

## TAGESORDNUNG

1. Gründung einer Genossenschaft zur Sicherstellung der wohnortnahen medizinischen Versorgung;  
hier: Zustimmung zum Beitritt der Gemeinde Jestetten und Übernahme der Gründungskosten
2. Bekanntgaben
  - 2.1 der Beschlüsse der nichtöffentlichen Sitzung vom 18.03.2021
    - 2.1.1 Gewerbegrundstück
  - 2.2 Sonstige Bekanntgaben  
-Keine.-
3. Verschiedenes  
-Keine Wortmeldungen.-
4. Frageviertelstunde
  - 4.1 Gründung einer Genossenschaft zur Sicherstellung der wohnortnahen medizinischen Versorgung
  - 4.2 Neues Polizeigebäude

## 1.

### **Gründung einer Genossenschaft zur Sicherstellung der wohnortnahen medizinischen Versorgung – Zustimmung zum Beitritt der Gemeinde Jestetten und Übernahme der Gründungskosten**

---

Der Ärztemangel auf dem Land hat auch unsere Raumschaft erreicht. In den vergangenen Jahren sind 3 Arztpraxen weggebrochen. Der Gemeinderat hat sich deshalb in den vergangenen Jahren Gedanken zur Sicherstellung der wohnortnahen medizinischen Versorgung gemacht. **Bürgermeisterin Sattler** stellt den Zuhörern die bisherigen Aktivitäten kurz vor:

Die Gemeinden Jestetten, Lottstetten und Dettighofen haben vor 3 Jahren einen Arbeitskreis gegründet, dessen Ziel es war, eine Lösung für den Ärztemangel zu finden. Fachlichen Rat wurde u.a. von Experten des Gesundheitsamtes, der Kassenärztlichen Vereinigung und den ortsansässigen Ärzten eingeholt. Fazit ist, dass junge Ärzte und Ärztinnen nicht mehr selbstständig tätig sein wollen.

Die Fachfirma DIOMEDES wurde beauftragt ein tragfähiges Modell zur Sicherstellung der wohnortnahen medizinischen Versorgung zu erarbeiten. Die Idee ist nun, ein Medizinisches Versorgungszentrum in Form einer gemeinnützigen Genossenschaft zu gründen und zu betreiben. Inzwischen ist auch die Gemeinde Hohentengen sowie die Klinikum Hochrhein GmbH daran interessiert, Mitglied der Genossenschaft zu werden. Die Gemeinderäte der vier Gemeinden wurden ausgiebig zum Thema informiert und tagen heute zeitgleich, um jeweils den Beschluss zur Gründung der gemeinnützigen Genossenschaft zu fassen.

Den Gemeinderäten liegt als Tischvorlage der überarbeitete Satzungsentwurf der Genossenschaft vor. Die Tischvorlage gibt den Beratungsstand der Bürgermeister vom 17.03.2021 wieder und ist nachstehend abgedruckt. Neu ist der Name der Genossenschaft der jetzt „Gesundheitsnetz ZipHo“ lautet.

## **SATZUNG**

**für**

**Gesundheitsnetz ZipHo eG**

(Stand: 24.03. 2021)

## **§ 1 Firma, Sitz, Geschäftsjahr**

(1) Die Firma der Genossenschaft lautet *Gesundheitsnetz ZipHo eG*.

(2) Die Genossenschaft hat ihren Sitz in Jestetten.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung der Genossenschaft und endet mit Ablauf des laufenden Kalenderjahres.

## **§ 2 Zweck und Gegenstand der Genossenschaft**

(1) Zweck der Genossenschaft ist die wohnortnahe medizinische Unterstützung von Personen im Östlichen Teils des Landkreises Waldshut die insbesondere infolge ihres körperlichen Zustandes auf Hilfe anderer angewiesen sind. Sie verfolgt mildtätige Zwecke gemäß § 53 AO.

(2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch das Betreiben von Medizinischen Versorgungszentren und Zweigpraxen sowie die Sicherung der Ärztlichen Versorgung, die Unterstützung von Arztpraxen und anderen Gesundheitseinrichtungen, die Förderung der sektorübergreifenden sowie multiprofessionellen Zusammenarbeit, Case Management sowie Prävention und Gesundheitsförderung.

(3) Die Genossenschaft kann sich an Unternehmen beteiligen, soweit diese Unternehmen den gemeinnützigen Zwecken der Genossenschaft dienlich sind, sowie Zweigniederlassungen errichten.

(4) Die Ausdehnung des Geschäftsbetriebes auf Nichtmitglieder ist zugelassen.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

(1) Die Genossenschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Die Genossenschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel der Genossenschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Genossenschaft erhalten. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Genossenschaft

oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Bei Auflösung der Genossenschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Genossenschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, anteilig entsprechend dem Betrag der geleisteten Einlagen an die gemeindlichen Mitglieder der Genossenschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

#### **§ 4 Geschäftsanteil, Einzahlungen, Rücklage, Nachschüsse, Rückvergütung, Verjährung**

(1) Der Geschäftsanteil beträgt 1.000 EUR. Er ist sofort in voller Höhe einzuzahlen.

(2) Ein Mitglied kann sich mit Zustimmung des Vorstands mit weiteren Geschäftsanteilen beteiligen.

(3) Der gesetzlichen Rücklage sind mindestens 10% des Jahresüberschusses zuzuführen, bis mindestens 10% der Bilanzsumme des vorhergegangenen Geschäftsjahres erreicht sind.

(4) Neben der gesetzlichen Rücklage können weitere Rücklagen unter Berücksichtigung der Regelungen des § 62 Abgabenordnung gebildet werden. Über die satzungsgemäße Verwendung der Rücklage beschließt der Vorstand.

(5) Durch Beschluss der Generalversammlung kann ein Eintrittsgeld festgelegt werden, das der Kapitalrücklage zugeführt wird.

(6) Die Mitglieder sind nicht zur Leistung von Nachschüssen verpflichtet.

(7) Ansprüche auf Auseinandersetzungsguthaben verjähren in zwei Jahren ab Fälligkeit. Die entsprechenden Beträge werden den Rücklagen zugeführt.

#### **§ 5 Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus drei Personen, die von der Generalversammlung gewählt werden. Er besteht aus jeweils einem Vertreter der Gemeinden, der Ärzte und des Klinikums. Die

Vorstandsmitglieder vertreten die Genossenschaft gemeinsam. Die Generalversammlung kann einzelne oder alle Vorstandsmitglieder von dem Verbot der Mehrvertretung des § 181 Alternative 2 BGB befreien, ihnen also die Befugnis erteilen, bei allen Rechtshandlungen, welche die Genossenschaft mit oder gegenüber Dritten vornimmt, zugleich als Vertreter Dritter zu handeln.

(2) Die Amtszeit des Vorstands beträgt zwei Jahre. Bei Ausscheiden eines Vertreters muss eine Neuwahl stattfinden.

(3) Der kommunale Vertreter ist Vorstandsvorsitzender.

(4) Der Vorstand führt die Genossenschaft in eigener Verantwortung. Er gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung der Generalversammlung bedarf. In den nach Gesetz und Satzung vorgesehenen Fällen bedarf der Vorstand der Zustimmung der Generalversammlung. Die Zustimmung kann für gleichartige Geschäfte generell erteilt werden.

(5) Die Beendigung des mit einem Vorstandsmitglied bestehenden Dienstverhältnisses hat die Aufhebung seiner Organstellung zum Zeitpunkt seines Ausscheidens aus dem Dienstverhältnis zur Folge.

(6) Bei der Abstimmung zur Aufnahme des 21. Mitglieds hat der Vorstand bei der Einladung zu der entsprechenden Generalversammlung vorsorglich Wahlen zum Vorstand und Aufsichtsrat sowie entsprechende Satzungsänderungen auf die Tagesordnung zu setzen.

## **§ 6 Bevollmächtigter**

(1) Die Genossenschaft hat keinen Aufsichtsrat. Die gesetzlichen Rechte und Pflichten des Aufsichtsrats nimmt die Generalversammlung wahr.

(2) Die Generalversammlung wählt aus dem Kreis der kommunalen Vertretern für die Dauer von 2 Jahren einen Bevollmächtigten.

(3) Der Bevollmächtigte vertritt die Genossenschaft gegenüber den Vorstandsmitgliedern und nimmt die übrigen ihm nach dem Gesetz und Satzung zugewiesenen Aufgaben wahr, insbesondere seine Aufgaben nach § 51 Abs. 3 Satz 2, § 57 Abs. 5 und § 58 Abs. 3 Satz 1 des Genossenschaftsgesetzes.

## § 7 Generalversammlung

(1) Die Generalversammlung wird von einem Vorstandsmitglied oder dem Bevollmächtigten (§ 6) oder einem Prokuristen durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder in Textform einberufen. Die Einberufung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen, die zwischen dem Tage des Zugangs der Einberufung und dem Tage der Generalversammlung liegen muss. Bei der Einberufung ist die Tagesordnung bekanntzumachen. Die Einberufung gilt als zugegangen, wenn sie zwei Tage vor Beginn der Frist abgesendet worden ist. Für das Antragsrecht der Mitglieder auf Berufung einer außerordentlichen Generalversammlung und zur Stellung von Tagesordnungsanträgen gilt § 45 des Genossenschaftsgesetzes.

(2) Die Generalversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden geleitet. Die anwesenden Vorstandsmitglieder können mit der Leitung der Generalversammlung auch ein anderes Vorstandsmitglied oder einen Prokuristen bestimmen. Bei Verhinderung des Vorstands bestimmt die Generalversammlung den Versammlungsleiter.

Die Generalversammlung kann gemäß § 43 Abs 7 des Genossenschaftsgesetzes auch in elektronischer Form im Rahmen einer Videokonferenz abgehalten werden.

(3) Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 75% der Mitglieder teilnehmen.

(4) Jedes Mitglied hat eine Stimme.

(5) Mitglieder können sich durch ein anderes Mitglied der Genossenschaft in der Generalversammlung vertreten lassen. Im Übrigen gilt § 43 Abs. 5 des Genossenschaftsgesetzes. Mitglieder, an die die Mitteilung über den Ausschluss abgesandt ist (§ 8 Abs. 3), können nicht bevollmächtigt werden.

(6) Die Beschlüsse der Generalversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung eine größere Mehrheit vorschreibt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben.

(7) Die Generalversammlung beschließt über die nach dem Gesetz und der Satzung vorgesehenen Gegenstände, insbesondere auch über alle Arten von Grundstücksgeschäften, Erwerb oder Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen sowie über Investitionen und Instandhaltungen von mehr als 50.000 EUR oder Dauerschuldverhältnisse mit einer jährlichen Belastung von mehr als 50.000 EUR. Eine separate Beschlussfassung zu konkreten Investitionen und Instandhaltungen ist nicht erforderlich, falls die entsprechenden Gegenstände in einem bereits beschlossenen Wirtschaftsplan enthalten sind.

(8) Beschlüsse sind gemäß § 47 des Genossenschaftsgesetzes zu protokollieren.

(9) Die Generalversammlung kann sich mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen eine Geschäftsordnung mit Regeln für die Vorbereitung und Durchführung der Generalversammlung geben.

## § 8 Mitgliedschaft

(1) Mitglied der Genossenschaft kann nur werden und bleiben wer über die Gründereigenschaften für MVZ nach § 95 Abs. 1a SGB V verfügt. Erlischt die Gründereigenschaft egal aus welchem Grund endet die Mitgliedschaft zeitgleich.

(2) Die Mitgliedschaft wird erworben durch:

- a) eine von dem Beitretenden zu unterzeichnender unbedingter Erklärung des Beitritts, die den Anforderungen des Genossenschaftsgesetzes entspricht und
- b) einem Beschluss der Generalversammlung über die Zulassung als Mitglied.

Der Antrag zur Mitgliedschaft kann von der Generalversammlung abgelehnt werden. Die Ablehnung ist dem Antragsteller unverzüglich unter Rückgabe der Beitrittserklärung mitzuteilen.

(3) Jedes Mitglied kann seine Mitgliedschaft schriftlich unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Geschäftsjahres kündigen. Dies gilt auch für die Kündigung von einzelnen Geschäftsanteilen nach § 67b des Genossenschaftsgesetzes.

(4) Die teilweise oder vollständige Übertragung des Geschäftsguthabens bedarf außer in den Fällen des § 76 Abs. 2 Genossenschaftsgesetz der Zustimmung des Vorstands.

(5) Ein Mitglied kann aus der Genossenschaft zum Schluss des Geschäftsjahres ausgeschlossen werden, wenn es durch Nichterfüllung seiner Verpflichtungen gegenüber der Genossenschaft diese schädigt oder geschädigt hat. Über den Ausschluss entscheidet die Generalversammlung. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Ausgeschlossenen vom Vorstand unverzüglich durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats seit Absendung des Briefes Beschwerde bei der Generalversammlung einlegen. Erst nach wiederholter Entscheidung der Generalversammlung kann der Ausschluss gerichtlich angefochten werden. Über den Ausschluss von Vorstandsmitgliedern oder des Bevollmächtigten entscheidet ebenfalls die Generalversammlung.

(6) Für die Auseinandersetzung mit dem ausgeschiedenen Mitglied ist der für das Jahr des Ausscheidens festgestellte Jahresabschluss maßgebend; Verlustvorträge sind nach dem Verhältnis der Geschäftsanteile zu berücksichtigen.



(7) Der Genossenschaft haftet das Auseinandersetzungsguthaben des Mitglieds als Pfand für einen etwaigen Ausfall insbesondere im Insolvenzverfahren des Mitglieds.

### § 9 Öffentliche Bekanntmachungen

Die öffentlichen Bekanntmachungen der Genossenschaft erfolgen unter ihrer Firma in den Amtsblättern der Mitgliedsgemeinden sowie auf der Homepage der Genossenschaft. Bei der Bekanntmachung sind die Namen der Personen anzugeben, von denen sie ausgeht. Der Jahresabschluss und die in diesem Zusammenhang offenzulegenden Unterlagen werden, soweit gesetzlich vorgeschrieben, nur im Bundesanzeiger unter der Firma der Genossenschaft bekannt gemacht.

### § 10 Schlussbestimmungen

Die Satzung in der vorliegenden Fassung ist durch die Generalversammlung am 29.01.2021 beschlossen worden.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ungültige Regelung soll durch eine möglichst die gleiche Wirkung erzeugende gültige Regelung ersetzt werden. Gleiches gilt beim Auftreten von Lücken. Die Bestimmung des § 16 des Genossenschaftsgesetzes bleibt unberührt.

....., den .....

(Ort)

(Datum)

**Name in Druckschrift**

**Unterschrift**

1. ....
2. ....
3. ....
4. ....
5. ....
6. ....
7. ....
8. ....

- .....
- .....
- .....
- .....
- .....
- .....
- .....
- .....

Bereits am 24.03.2021 soll die Gründungsversammlung und die 1. Generalversammlung der Genossenschaft sein. Anschließend wird sich die Firma DIOMEDES um die weiteren Schritte, wie die Eintragung im Genossenschaftsregister, Erstellung einer detaillierten Wirtschaftsplanung etc. kümmern.

In der heutigen Sitzung geht es darum, dass der Gemeinderat den Beschluss fasst, der Genossenschaft beizutreten sowie die anteiligen Finanzierungskosten in Höhe von 13.940,00 Euro und die 1.000,00 Euro Einlage zur Verfügung zu stellen. Die Finanzierungskosten wurden zwischen den Gemeinden nach Anzahl der Gemeindeeinwohner aufgeteilt. Der Anteil der Gemeinde Jestetten beträgt 41 %. Alle Mittel sind im Haushaltsplan veranschlagt.

**Gemeinderat Dr. Schlude** betont, dass er grundsätzlich die Gründung einer Genossenschaft befürwortet. Er hofft, dass dadurch eine stabile ärztliche Versorgung ermöglicht wird und dass sich die Genossenschaft selbst trägt. Insgesamt empfindet er das Vorgehen angesichts der Tragweite der Entscheidung als zu schnell.

**Bürgermeisterin Sattler** erklärt, dass sich der Arbeitskreis „Hausärzteversorgung“ bereits seit 3 Jahren mit dem Thema befasst. Herr Dr. Felger von der Firma DIOMEDES hat dem Gesamtgemeinderat Jestetten am 10.10.2019 einen Zwischenbericht erstattet. Zunächst wurde die Idee verfolgt, eine GmbH zu gründen. Es hat sich jedoch gezeigt, dass Gemeinden einer GmbH nicht beitreten dürfen, da dabei eine selbstschuldnerische Bürgschaft übernommen werden muss. Dies ist Gemeinden nicht erlaubt. Neu ist die Möglichkeit, ein Medizinisches Versorgungszentrum in Form einer Genossenschaft zu gründen. Hier ist keine Bürgschaft erforderlich. In den vergangenen Monaten haben die Planungen deshalb Fahrt aufgenommen.

**Gemeinderat Merk** war von Anfang an Mitglied des Arbeitskreises „Hausärzteversorgung“. Er ist überzeugt davon, dass das Konzept der Firma DIOMEDES trägt. Er bittet zu überprüfen, ob die Mitgliedschaft in der Genossenschaft beim Landratsamt angezeigt werden muss.

**Gemeinderätin Hämmerle** ist dankbar, dass die Gemeinden auf einem guten Weg sind und die ärztliche Versorgung der Bürger gesichert wird.

**Gemeinderat Weißenberger** fragt nach, ob die Klinikum Hochrhein GmbH und Frau Dietermann Mitglieder der Genossenschaft werden. **Bürgermeisterin Sattler** erläutert, dass die Klinikum Hochrhein GmbH Mitglied der Genossenschaft wird. Auch Frau Dietermann wird Mitglied der Genossenschaft. Im Gegensatz zu den Herren Dr. Asael und Dr. Dietermann bringt sie Ihre Praxis nicht mit ein und wird weiterhin selbständig tätig sein. Der Vorteil einer Genossenschaft ist, dass verschiedene Beteiligungsformen möglich sind.

**Gemeinderätin Bäumle** vertritt die Auffassung, dass jetzt ein Anfang gemacht werden muss. Alles Weitere wird dann in den weiteren Gründungsphasen erarbeitet werden.

**Gemeinderat Hartmann** sieht in der Gründung des Medizinischen Versorgungszentrums die einzige Chance, etwas zu bewegen. Er ist selbst in einer Genossenschaft tätig und bestätigt, dass die Rechtsform der Genossenschaft ein gutes Konstrukt ist.

**Gemeinderat Dr. Schlude** betont nochmals, dass er grundsätzlich nicht gegen die Gründung der Genossenschaft ist. Nach wie vor ist er aber der Meinung, dass die Entscheidungsfindung zu schnell vonstatten geht. Er hätte sich gewünscht, dass alternativ noch andere Lösungen aufgezeigt worden wären.

**Bürgermeisterin Sattler** sieht im Moment keine bessere Lösung als die vorliegende. Der Arbeitskreis „Hausärzteversorgung“ hat sich 3 Jahre lang intensiv mit dem Thema auseinandergesetzt. Ihres Erachtens ist ein Vorschlag auf dem Tisch, der mit gutem Gewissen angepackt werden kann. Durch die Mitgliedschaft des Klinikums wird die ambulante und stationäre Versorgung verzahnt. Dies ist attraktiv für junge Ärzte. Sie haben die Möglichkeit den stationären Teil der Ausbildung im Krankenhaus zu absolvieren. Dies ist ein Anreiz für Nachwuchsmediziner, den Blick aufs Land zu richten.

**Der Gemeinderat beschließt einstimmig, der Genossenschaft beizutreten und die anteiligen Gründungskosten von 13.940,00 Euro sowie die Einlage von**

1.000,00 Euro zu Verfügung zu stellen. Der vorliegenden Satzung wird zugestimmt.

2.

## **Bekanntgaben**

---

### **2.1 der Beschlüsse der nichtöffentlichen Sitzung vom 18.03.2021**

#### **2.1.1 Gewerbegrundstück**

**Bürgermeisterin Sattler** gibt bekannt, dass der Gemeinderat den Verkauf einer Gewerbefläche für den Bau einer Halle zum Betrieb einer Caravan Manufaktur abgelehnt hat.

#### **2.2 Sonstige Bekanntgaben**

- Keine -

3.

## **Verschiedenes**

---

- Keine Wortmeldungen -

4.

## **Frageviertelstunde**

---

### **4.1 Gründung einer Genossenschaft zur Sicherstellung der wohnortnahen medizinischen Versorgung**

hat nicht verstanden, was unter einem Medizinischen Versorgungszentrum zu verstehen ist. Er will wissen, ob es sich um einen Neubau handelt. **Bürgermeisterin Sattler** erklärt, dass im bestehenden Ärztehaus eine Gemeinschaftspraxis in der Rechtsform einer Genossenschaft gegründet wird. Der Hauptsitz wird in Jestetten sein. Eine Zweigstelle in Hohentengen.

### **4.2 Neues Polizeigebäude**

fragt nach, wo das neue Polizeigebäude gebaut werden soll. **Bürgermeisterin Sattler** erläutert, dass der Neubau auf der Grünfläche beim Parkplatz des Seniorenheimes erstellt werden soll.

Vorsitzende

Gemeinderat:

Schriftführerin